

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen sowie Verpflegungsbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Trier

Präambel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Trier befinden.
- (2) Die Stadt Trier erhebt für den Besuch in den kommunalen Kindertagesstätten Elternbeiträge nach den jeweils gültigen Bestimmungen des KitaG.

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Der Besuch der Einrichtung für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, ist beitragsfrei.
- (2) Für Kinder vor dem vollendeten 2. Lebensjahr und für Schulkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, fallen Elternbeiträge an. Die Beitragspflicht für Kinder im Vorschulalter entfällt ab dem 1. des Kalendermonats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in die kommunale Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 4 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungsbeiträge beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer der kommunalen Kindertagesstätten. Die Aufnahme erfolgt durch die Einrichtung. Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich stets ab dem 1. des Kalendermonats der Aufnahme in vollen Monatsbeiträgen, auch während urlaubs- und betriebsbedingten Schließtagen, Schließtagen aufgrund höherer Gewalt, sowie für Fehltage des Kindes. Für Kinder, die erst in den letzten 5 Betreuungstagen eines Kalendermonats aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Beginn der Beitragsfreiheit (§ 2 Absatz 2) oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Beendigung des Kitavertrages wirksam wird. Maßgebend im Falle des Beginns der Beitragsfreiheit ist der Kalendermonat, in dem das Kind die Voraussetzung für den beitragsfreien Besuch der Einrichtung erfüllt. Endet die Beitragspflicht durch Beendigung des Kitavertrages, so entfällt die Beitragspflicht mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Vertrag abläuft. Eine Abmeldung des Kindes hat 6 Wochen im Voraus zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der Einrichtung zu erfolgen. Die Abmeldung von Schulkindern hat 3 Monate im Voraus zum Ende des Betreuungsjahres schriftlich bei der Einrichtung zu erfolgen. Das jeweilige Ende des Betreuungsjahres ist dem

aktuellen „Leitfaden zur Ermittlung einkommensabhängiger Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder in Kindertagesstätten“ zu entnehmen. Satz 3 bleibt von einer außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB unberührt.

- (3) Ist eine Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemie) durch eine Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen und wird für den gesamten Kalendermonat eine Notbetreuung nicht angeboten, so entfällt der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die durch Beschluss des Stadtrates gestaffelten Elternbeiträge sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe des individuellen Elternbeitrages richtet sich nach den vom Jugendamt der Stadt Trier festgesetzten Beiträgen. Maßgeblich für die Festsetzung des Beitrages ist das bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82 – 85 SGB XII der Familie. Zum Einkommen gehören:
 - a) Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit.
 - b) Einkommen aus selbstständiger Arbeit.
 - c) Einkommen aus Kapitalvermögen.
 - d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
 - e) Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld etc.), Bafög-Leistungen oder Rente.
 - f) Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschuss.
 - g) Kindergeld und/oder Ausgleichszahlungen (Zahlungen aus Luxemburg).
 - h) sonstige Einkünfte/Einnahmen.

Die näheren Einzelheiten zur Berechnung der Höhe des Elternbeitrages sind dem aktuellen „Leitfaden zur Ermittlung einkommensabhängiger Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder in Kindertagesstätten“ der Stadt Trier zu entnehmen.

- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden. Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Festsetzung.
- (5) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbetrag zu erheben ist.
- (6) Die Beiträge ermäßigen sich i.S.d. KitaG. Für Familien mit vier oder mehr Kindern im Haushalt entfällt die Beitragspflicht.

Sofern zwei Kinder einer Familie gleichzeitig beitragspflichtige Betreuungsplätze belegen, so wird für das 2. Kind nur der hälftige Beitrag erhoben. Als 2. Kind wird das ältere betreute Kind berücksichtigt. Sofern drei Kinder einer Familie gleichzeitig beitragspflichtige Betreuungsplätze belegen, so wird für das 3. Kind kein Beitrag und für das 2. Kind nur der hälftige Beitrag erhoben. Als 3. Kind wird das älteste betreute Kind berücksichtigt. Für die Ermäßigung maßgebend ist jeweils die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

- (7) Änderungen der Anzahl der Kinder in einer Familie, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages

Eine Übernahme oder der Erlass des Elternbeitrages richtet sich nach § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Trier erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. des beitragspflichtigen Kalendermonats fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides. Der Elternbeitrag ist auf das Konto der Stadtkasse Trier unter Angabe der Buchungsnummer zu zahlen.

§ 9 Verpflegungsbeiträge

- (1) Neben den Elternbeiträgen fallen Kosten zur Verpflegung an. Es wird daher für Mittagessen und sonstige Verpflegung in Tageseinrichtungen ein gesonderter Verpflegungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Verpflegungsbeiträge wird im Kitavertrag geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Trier, den 27.10.2020

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister

Anlage:
Tabellen zur Höhe des einkommensabhängigen Elternbeitrages

Anlage

| Einkommensabhängige Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder in Kindertagesstätten | | | | | |
|--|---|-----------|-----------|--|---|
| Stufe | Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 1 Elternteil im Haushalt | | | Monatlicher Elternbeitrag für | |
| | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | Kinder unter 2 Jahren in Ganztagsbetreuung | Kinder unter 2 Jahren in Teilzeitbetreuung und Kinder im Schulalter |
| | bis | | | | |
| 1 | 1.498 € | 1.856 € | 2.215 € | 0 € | 0 € |
| 2 | 1.673 € | 2.081 € | 2.490 € | 39 € | 27 € |
| 3 | 1.848 € | 2.306 € | 2.765 € | 78 € | 55 € |
| 4 | 2.023 € | 2.531 € | 3.040 € | 117 € | 82 € |
| 5 | 2.198 € | 2.756 € | 3.315 € | 156 € | 109 € |
| 6 | 2.373 € | 2.981 € | 3.590 € | 195 € | 137 € |
| 7 | 2.548 € | 3.206 € | 3.865 € | 234 € | 164 € |
| 8 | 2.723 € | 3.431 € | 4.140 € | 273 € | 191 € |
| 9 | 2.898 € | 3.656 € | 4.415 € | 312 € | 218 € |
| 10 | 3.073 € | 3.881 € | 4.690 € | 351 € | 246 € |
| 11 | 3.248 € | 4.106 € | 4.965 € | 390 € | 273 € |
| 12 | 3.423 € | 4.331 € | 5.240 € | 429 € | 300 € |
| 13 | 3.598 € | 4.556 € | 5.515 € | 468 € | 328 € |
| 14 | 3.773 € | 4.781 € | 5.790 € | 507 € | 355 € |
| 15 | darüber | darüber | darüber | 546 € | 382 € |

**Einkommensabhängige Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder
in Kindertagesstätten**

| Stufe | Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 2 Elternteilen im Haushalt | | | Monatlicher Elternbeitrag für | |
|-----------|---|-----------|-----------|---|--|
| | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | Kinder unter 2 Jahren in Ganztagsbe- treuung | Kinder unter 2 Jahren in Teilzeitbe- treuung und Kinder im Schulalter |
| | bis | | | | |
| 1 | 1.856 € | 2.215 € | 2.579 € | 0 € | 0 € |
| 2 | 2.031 € | 2.440 € | 2.854 € | 39 € | 27 € |
| 3 | 2.206 € | 2.665 € | 3.129 € | 78 € | 55 € |
| 4 | 2.381 € | 2.890 € | 3.404 € | 117 € | 82 € |
| 5 | 2.556 € | 3.115 € | 3.679 € | 156 € | 109 € |
| 6 | 2.731 € | 3.340 € | 3.954 € | 195 € | 137 € |
| 7 | 2.906 € | 3.565 € | 4.229 € | 234 € | 164 € |
| 8 | 3.081 € | 3.790 € | 4.504 € | 273 € | 191 € |
| 9 | 3.256 € | 4.015 € | 4.779 € | 312 € | 218 € |
| 10 | 3.431 € | 4.240 € | 5.054 € | 351 € | 246 € |
| 11 | 3.606 € | 4.465 € | 5.329 € | 390 € | 273 € |
| 12 | 3.781 € | 4.690 € | 5.604 € | 429 € | 300 € |
| 13 | 3.956 € | 4.915 € | 5.879 € | 468 € | 328 € |
| 14 | 4.131 € | 5.140 € | 6.154 € | 507 € | 355 € |
| 15 | darüber | darüber | darüber | 546 € | 382 € |